

## Was tut Köniz für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen?

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) hat den Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, verringern oder beseitigen, welchen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, sowie ihre autonome Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern. In den 15 Jahren seit dem Inkrafttreten des BehiG ist auf allen Staatsebenen noch wenig passiert. Im April 2014 hat die Schweiz endlich die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) ratifiziert. Sowohl die Vorgaben des BehiG, als auch jene der UNBRK sind unter anderem auch für die Gemeinden verbindlich.

Im November 2017 schickte AGILE.CH Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen<sup>1</sup> einen Brief an alle Gemeinden der Schweiz mit verschiedenen Fragen zum Thema der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und der Umsetzung des BehiG. Nur von einem Bruchteil der Gemeinden erhielt Agile eine Antwort, von Köniz nicht. Auch auf die Nachfrage vom Februar 2018 reagierte Köniz nicht.

Im April 2018 wurde in Köniz eine Interpellation eingereicht betreffend der BehiG-Umsetzung im Bereich des ÖV. Mit der vorliegenden Interpellation wird die Umsetzung des BehiG erneut aufgegriffen, wobei der umfassende Zweck des Gesetzes und nicht lediglich die Benützung des ÖV beleuchtet wird.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Wie fördert der Gemeinderat die autonome Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft, insbesondere betreffend Bildungssystem, Arbeitsmarkt und politischer Partizipation?
- 2) Alle öffentlichen Gebäude und Anlagen, deren Bau oder Erneuerung nach Inkrafttreten des BehiG bewilligt wurden, müssen hindernisfrei gestaltet sein. Ist dies in Köniz gewährleistet? Wenn nein, wieso nicht?
- 3) Welche Massnahmen ergreift der Gemeinderat, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch die Gemeindeverwaltung zu verhindern?<sup>2</sup>
- 4) Wie gedenkt der Gemeinderat, das Wahl- und Abstimmungsmaterial und alle weiteren Informations- und Kommunikationsmittel der Gemeinde barrierefrei zugänglich zu machen?
- 5) Seit Juni 2018 verfügt die Gemeinde Köniz über einen neuen Webauftritt. Wurden bei der Entwicklung der Website die E-Government-Standards für barrierefreie Websites berücksichtigt?<sup>3</sup> Wenn nein, warum nicht?
- 6) Beabsichtigt der Gemeinderat, ein auf die Vorgaben des BehiG und der UNBRK ausgerichtetes Konzept auszuarbeiten, analog zum Alterskonzept? Wenn nein, warum nicht?

Mittelhäusern, 28. April 2019

---

<sup>1</sup> <https://www.agile.ch/>

<sup>2</sup> Art. 2 BehiG / Art. 4 UNBRK

<sup>3</sup> Art. 14 Abs. 2 BehiG / Art. 9 UNBRK / Art. 21 UNBRK / eCH-0059: Accessibility-Standard